

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

NAVIGA

World Organisation for Modelshipbuilding and Modelshipsport
Weltorganisation für Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport
Organisation Mondiale de Navimodelisme et de Sport Nautique

REGELWERKE

2017



Wettbewerbsregeln

Allgemeine Bestimmungen
Schiedsrichterordnung
Protestordnung
Rekordordnung

Gültigkeit: ab 1.Februar 2017

für folgende Modellklassen

A / B

C

F (NS, FSR, M, S)

Fesselrennboote

Standmodelle

Fahrmodelle mit Funkfernsteuerungen

Copyright NAVIGA 2017

Redaktion: Generalsekretariat

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Definitionen:

Allgemeine Wettbewerbsregeln (AWR)	4
Klassenregeln (KLR)	4
1. Kategorien, Gruppen und Klassen des Schiffsmodellsports der NAVIGA	4
2. Grundsätzliche und allgemeine Bestimmungen	4
2.1. Grundsätzliche Bestimmungen	4
2.1.1 Gültigkeitsbereich der AWR	4
2.1.2 Offizielle Veranstaltungen der NAVIGA	5
2.1.3 Regeländerungen und ihre Gültigkeit	5
2.1.4 Änderungen und Ergänzungen der Regeln zu Sicherheitsbestimmungen	6
2.1.5 Anmeldungen von Veranstaltungen der NAVIGA und Teilnahmebestätigungen	6
2.1.6 Einsatz internationaler Schiedsrichter der NAVIGA	7
2.1.7 Ausschreibung von Veranstaltungen der NAVIGA	7
2.1.8 Startgebühren	8
2.1.9 Protestgebühren	8
2.2. Personelle Bestimmungen	9
2.2.1 Altersklassen	9
2.2.2 Wettkämpfer und ihre Anmeldung	9
2.2.3 Zugelassene Anzahl der Wettkämpfer	9
2.2.4 Helfer und Vertreter des Wettkämpfers	9
2.2.5 Teilnahme von Gästen an NAVIGA-Veranstaltungen	10
2.2.6 Startverbot für Wettkampf- beziehungsweise Wettbewerbsfunktionäre	10
2.3. Leitung der Wettkämpfe, Wettbewerbe und Meisterschaften	10
2.3.1 Die Wettkampfleitung (Wettbewerbsleitung)	10
2.3.2 Die Jury	11
2.3.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter der Wettkampfleitung, der Leiter der Startstellen und der Bauprüfungs- und Bewertungskommission	11
2.3.4 Arbeitsbedingungen für die Leitung der Wettkämpfe und Wettbewerbe	13
2.4. Sportliche Bestimmungen	14
2.4.1 Dauerregistriernummern (Sportlizenzen)	14
2.4.2 Registrierung der Wettkämpfer und Modelle bei einer Veranstaltung	14
2.4.3 Vergabe der Titel bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften	15
2.4.4 Auszeichnungen der Wettkämpfer und Wettbewerbsteilnehmer und Siegerehrungen bei Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften, Weltwettbewerben und Kontinentalwettbewerben	15
2.4.5 Ergebnislisten	16
2.4.6 Streichung von Klassen aus dem Welt- und Kontinentalmeisterschafts-Programm	16
2.4.10 Neueinführung von Klassen bei Weltmeisterschaften und Wettbewerben	16
2.4.11 Archivierung der Dokumente von Weltmeisterschaften Kontinentalmeisterschaften und –Wettbewerben	17
2.4.12 Eid der Wettkämpfer und Schiedsrichter	17
2.5 Alkohol und Drogenverbot	17
2.6 Körperliche Auseinandersetzung	18

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

3.	NAVIGA - Protestordnung	18
3.1	Zuständigkeiten	18
3.2.	Grundsätzliches	18
3.3.	Anmeldung vom Protesten	19
3.4.	Protestverhandlungen	20
4.	NAVIGA - Rekordordnung	20
4.1.	Rekordklassen	20
4.2.	Kontrolle der Modelle	21
4.3.	Antrag auf Anerkennung eines Rekordes	21
4.4.	Aufgaben der Sektionsleiter und des für die Rekorde zuständigen Beauftragten der NAVIGA	21
5.	Der Modell - Messbrief (nur für Sektionen NS, C und S)	22
	SCHIEDSRICHTERORDNUNG DER NAVIGA	22
1.	Geltungsbereich	23
2.	Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Rechte der internationaler Schiedsrichter	23
3.	Voraussetzungen für die Bestätigung als internationaler Schiedsrichter	23
4.	Klassifizierung internationaler Schiedsrichter	24
5.	Einsatz internationaler Schiedsrichter	25
6.	Ausbildung und Prüfung als internationaler Schiedsrichter	26
7.	Anträge zur Bestätigung internationaler Schiedsrichter	27
8.	Der internationale Schiedsrichterausweis, seine Gültigkeit, Ergänzungen, Änderungen und Voraussetzungen für seinen Entzug	27
9.	Bekanntgabe bestätigter internationaler Schiedsrichter	28
10.	Mitteilung über personelle Veränderungen	29
11.	Inkrafttreten	29

Anhänge:

Rekordantrag

Modellmessbrief

Schiedsrichterantrag

Lehrgangsbestätigung

Schiedsrichterprotokoll

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Definitionen :

Allgemeine Wettbewerbsregeln : (AWR)

Regeln für die allgemeinen Erfordernisse für die offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA. Sie stehen über den Klassenregeln der Sektionen und dürfen von ihnen nicht aufgehoben werden. Sie können nur von der Generalversammlung und dem Präsidium der NAVIGA geändert werden.

Klassenregeln: (KLR)

Gelten für die einzelnen Klassen der Sektionen. Sie werden von den Sektionen ausgearbeitet und müssen vom Präsidium bestätigt werden.

1. Kategorien, Gruppen und Klassen des Schiffsmodellsports der NAVIGA.

- (1) Schiffsmodelle werden in Modellkategorien eingeteilt, die nach Modellgruppen beziehungsweise Modellklassen untergliedert sind. Diese Zuordnung erfolgt nach der Art der Modelle, nach der Wettkampfaufgabe und nach der Art bzw. dem Hubraum der Antriebe und wird in den Klassenbestimmungen definiert und vorgeschrieben.
- (2) Die Schreibweise der Klassenbezeichnung ist in den Klassenregeln der jeweiligen Sektion festgelegt.

2. Grundsätzliche und allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundsätzliche Bestimmungen

2.1.1 Gültigkeitsbereich der AWR

- (1) Die AWR der NAVIGA sind 4 Jahre gültig. Eine Änderung aus Erfordernissen des Umweltschutzes und der Sicherheit kann jederzeit durch das Präsidium erfolgen
- (2) Die AWR der NAVIGA sind verbindlich für folgende offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA:

• Weltmeisterschaften	Abkürzung	WM
• Weltwettbewerbe	Abkürzung	WW
• Kontinentalmeisterschaften	Abkürzung	KM
• Kontinentalwettbewerbe	Abkürzung	KW
• Internationale Wettkämpfe	Abkürzung	IW
• Internationale Wettbewerbe	Abkürzung	IW
- (3) Den der NAVIGA angeschlossenen Landesverbänden wird empfohlen, nationale Veranstaltungen nach diesen Regeln durchzuführen.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

2.1.2 Offizielle Veranstaltungen der NAVIGA

- (1) Als offizielle Veranstaltungen gemäß Pkt. 2.1.1. gelten nur die, welche im Wettkampfkalender der NAVIGA enthalten sind. Der Wettkampfkalender wird vom Generalsekretariat der NAVIGA herausgegeben. Anmeldungen sind nur durch einen Mitgliedsverband der Naviga möglich.
- (2) Als offizieller internationaler Wettkampf und Wettbewerb kann eine Veranstaltung nur dann anerkannt werden, wenn neben dem Veranstalter mindestens zwei weitere Mitgliedsländer daran teilnehmen und ein internationaler Schiedsrichter, aus einem anderen Mitgliedsland offiziell tätig ist.
- (3) WM, WW, KM und KW der NAVIGA werden alle zwei Jahre in den von den jeweiligen Sektionen dafür bestimmten Klassen durchgeführt. Eine Verlängerung der Frist von 2 Jahren ist auf Antrag der Sektion beim Präsidium der Naviga möglich, höchstens aber wird eine Verlängerung auf alle 4 Jahre genehmigt.
- (4) WM, WW, KM und KW verschiedener Sektionen sollen nicht zum selben Termin stattfinden.
- (5) Die Sektionen können die Ausrichtung oder Nichtausrichtung von KM oder KW selber bestimmen. Die Ausrichtung wird dann dem geschäftsführenden Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.

2.1.3. Regeländerungen und ihre Gültigkeit.

- (1) Allgemeine Wettbewerbsregeln
 - (a) Das Recht, Die AWR zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen, haben nur die Generalversammlung oder das Präsidium der NAVIGA. Die in der Zeit zwischen der nächsten Neuausgabe der Regeln und der nächsten Generalversammlung durch das Präsidium beschlossenen Änderungen gelten als vorläufige Regeln. Sie sind bis zur Bestätigung durch die folgende Generalversammlung für alle offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA verbindlich.
 - (b) Änderungen der AWR von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. wesentliche Regeln der Wettkampfdurchführung) sowie der einzelnen Sektionsregeln dürfen während der Hauptwettkampfsaison (Monate März bis Oktober) nicht in Kraft gesetzt werden. Es ist eine Übergangszeit von mindestens 4 Monaten einzuhalten, gerechnet von der Bekanntgabe in der NAVIGA-Information bzw. durch Mitteilung des Generalsekretariats an alle Landesdachverbände.
 - (c) Klassenregeln:
Die Klassenregeln werden von den Regelgremien der Sektionen ausgearbeitet und nach Abstimmung bei den Sektionssitzungen auf der WM oder WW dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.
 - Die Anträge auf Regeländerungen von Landesdachverbänden, die 8 Wochen vor Beginn einer WM oder WM beim Sektionsleiter eingegangen sein müssen werden durch die technischen

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Kommissionen der jeweiligen Sektionen geprüft. Zeitgleich wird der Antrag auf der Webseite der NAVIGA veröffentlicht.

- Auf den Sektionssitzungen der WM oder WW werden diese diskutiert und abgestimmt.

Die in der Zeit zwischen der nächsten Neuauflage der Regeln und der nächsten Generalversammlung durch das Präsidium beschlossenen Änderungen gelten als vorläufige Regeln. Sie sind bis zur Bestätigung durch die folgende Generalversammlung für alle offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA verbindlich.

Regeländerungen die aus Sicherheitsgründen erfolgen, werden nach ausführlicher Begründung durch die technische Kommission nach Antrag beim Präsidium der Naviga und erfolgter Abstimmung in Kraft gesetzt (siehe auch 2.1.4).

- (d) Änderungen der KLR von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. wesentliche Regeln der Bauvorschriften) dürfen während der Hauptwettkampfsaison (Monate März bis Oktober) nicht in Kraft gesetzt werden. Es ist eine Karenzzeit von mindestens 2 Monaten einzuhalten, gerechnet von der Bekanntgabe in der NAVIGA-Information oder durch Mitteilung des Generalsekretariats an alle Landesdachverbände

2.1.4 Änderungen und Ergänzungen der Regeln zu Sicherheitsbestimmungen.

Änderungen und Ergänzungen der Regeln, die Sicherheitsbestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Wettkämpfer betreffen, die Modelle und andere Wettkampftechnik vor möglichen Gefahren schützen sollen bzw. dem Umweltschutz dienen, die durch den Gesetzgeber vorgeschrieben werden (Z:B: Verbote bei Treibstoffen oder durch Verbote von Akkumulatoren) können durch das Präsidium mit sofortiger Gültigkeit beschlossen werden. Die jeweiligen Sektionsleiter/innen sind angewiesen Änderungen aus Sicherheitsgründen dem Präsidium innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgeben mitzuteilen.

2.1.5 Anmeldungen von Veranstaltungen der NAVIGA und Teilnahmebestätigungen.

- (1) Die Anmeldung einer Veranstaltung der NAVIGA zur Aufnahme in den Wettkampfkalender der NAVIGA muss bis zum 01. Dezember für das folgende Jahr beim Generalsekretariat der NAVIGA vorliegen. Die Meldung für einen offiziellen Internationalen Wettbewerb der NAVIGA kann nur durch einem Landesdachverband erfolgen (nicht von einem Verein).

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Veranstaltung (gemäß Pkt. 2.1.1.)
- Termin der Veranstaltung
- ausgeschriebene Klassen
- Name und Anschrift des Veranstalters
- Meldeschluss (Datum des Poststempels)

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Bei WM / WM und KM / KW hat der Veranstalter bzw. Ausrichter für die vom Landesdachverband gemeldeten Teilnehmer rechtzeitig eine Teilnahmebestätigung zu übersenden.

- (2) Sind für eine WM / WW oder KM / KW in einer Modellklasse weniger Wettkämpfer gemeldet als zur Vergabe eines Titels erforderlich ist (siehe Pkt. 2.4.3.), hat der Veranstalter bzw. Ausrichter mindestens 4 Wochen vor Beginn der Weltmeisterschaft den Landesdachverbänden, die Wettkämpfer gemeldet haben, darüber eine schriftliche Mitteilung zu geben,

2.1.6 Einsatz internationaler Schiedsrichter der NAVIGA.

Der Einsatz von Schiedsrichtern bei WM / WW und KM / KW ist grundsätzlich in der Schiedsrichterordnung festgelegt.

2.1.7 Ausschreibung von Veranstaltungen der NAVIGA.

- (1) Jeder Veranstalter einer WM / WW / KM und KW der NAVIGA ist verpflichtet, eine Ausschreibung an alle Mitgliedsverbände der NAVIGA termingerecht zu versenden. Die aktuellen Anschriften der Mitgliedsländer stellt das Präsidium dem Veranstalter zur Verfügung. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung in der Naviga Info sowie auf der Naviga Web Seite.

- (2) Als verbindlicher Termin gelten für:

WM und WW	9 Monate
KM und KW	6 Monate
IW	4 Monate

jeweils vor Beginn der Veranstaltung.

- (3) Die Ausschreibung muss neben der Landessprache in einer der offiziellen Sprachen der NAVIGA und in Englisch ausgefertigt sein und folgende Angaben enthalten:

- Art und Bezeichnung der Veranstaltung,
- Veranstalter,
- Ausrichter,
- Ort und Zeit der Durchführung (Anreisetag der Teilnehmer),
- Durchführung entsprechend den Wettkampf- bzw. Wettbewerbsregeln der NAVIGA (oder ev. kleine Änderungen),
- Tag der Sektionssitzung
- Ausgeschriebene Modellklassen,
- Teilnahmebedingungen,
- Meldetermin und Meldeschrift (der Meldeschlusstermin einer WM, WW, KM und KW, darf bis zum Beginn (Anreisetag) nicht mehr als 60 Tage betragen),
- Termin des Abschlusses der Registrierung der Teilnehmer und Modelle,
- Titel, Medaillen, Urkunden und Ehrenpreise, die vom Veranstalter vergeben werden,
- Materialien und Ausrüstung, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden,
- Startgebühren (Euro oder US Dollar),

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- Protestgebühren (Euro oder US Dollar),
- Hinweise über Unterkunftsmöglichkeiten,
- Preis der Kraftstoffe (wenn die entsprechenden Klassen ausgeschrieben sind),
- Angabe der Frequenzbereiche (MHz) für Funkfernsteuerungsanlagen, die in dem Land zugelassen sind und andere notwendige Hinweise zum Betreiben der Anlagen (wenn die entsprechenden Klassen ausgeschrieben sind),
- Hinweise zur Verwendung von Pyrotechnik (wenn die entsprechenden Klassen ausgeschrieben sind).

2.1.8 Startgebühren.

Startgebühren werden für folgende offizielle Veranstaltungen der NAVIGA erhoben: WM/WW und KM/KW, ihre Höhe wird von den Sektionen festgelegt. Änderungen werden auf Antrag der Sektion von der Generalversammlung der NAVIGA genehmigt.

Die Startgebühr setzt sich aus einem Betrag für den Veranstalter und die Sektion zusammen. Der Betrag für die Sektion dient zur Deckung der Kosten, die durch die Tätigkeit der Sektion entstehen.

Bei WM / WW beträgt die Sektionsgebühr 30 % der Startgebühren. (die Naviga trägt die Kosten des Sektionsleiters und des Navigavertreters) Ein Zuschuss wird in Höhe von 2000,- Euro an den Ausrichter gezahlt bzw. mit dem Ausrichter verrechnet.

Bei KM / KW beträgt die Sektionsgebühr 10 % der Startgebühr (die Naviga trägt die Kosten des Sektionsleiters). Ein Zuschuss wird in Höhe von 1000,- Euro an den Ausrichter gezahlt bzw. mit dem Ausrichter verrechnet.

Die Startgebühren der Junioren werden von der NAVIGA an den Veranstalter gezahlt. Der Veranstalter hat dem Schatzmeister der Naviga nach der Registrierung eine Liste der Jugendlichen Starter zu übersenden.

Für Ersatzmodelle werden keine Startgebühren gefordert.

In der Teamklasse Sektion NS (F6) muss jedes Modell registriert und für jeden Teilnehmer eine Startgebühr entrichtet werden.

In der Teamklasse Sektion M muss jedes Team einen festgelegten Betrag entrichten.

Die Startgebühren sind vom jeweiligen Dachverband an den Ausrichter zu überweisen. Die Sektionsgebühr ist nach Beendigung des Wettbewerbs auf das Konto der NAVIGA durch den Ausrichter zu überweisen. Der NAVIGA-Vertreter muß vom Veranstalter eine Kopie der gesamten Meldelisten zur Kontrolle der abzuführenden Gebühren erhalten.

Die Zahlung oder die Verrechnung der Sektionsgebühr hat am Ende der Veranstaltung zu erfolgen, entweder durch Übergabe an den Naviga-Vertreter oder durch Überweisung auf das Konto der Naviga.

2.1.9 Protestgebühren

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Die Protestgebühr ist für die vorgesehenen Klassen einheitlich bei allen offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA. Ihre Höhe wird von der Generalversammlung oder dem Präsidium festgelegt. Der Betrag ist in EURO zu entrichten. Die Protestgebühr beträgt ab dem 01.02.2014 20,- Euro.

2.2 Personelle Bestimmungen.

2.2.1 Altersklassen.

Bei NAVIGA-Veranstaltungen werden die Wettkämpfer in zwei Altersklassen eingeteilt - Junioren und Senioren.

Als Junior gilt, wer im Jahre des Wettkampfes / Wettbewerbes nicht älter als 18 Jahre ist.

2.2.2 Wettkämpfer und ihre Anmeldung.

- (1) Die Teilnahme als Wettkämpfer bei WM / WW bzw. KM / KW muß über eine Anmeldung durch einen Landesdachverband der NAVIGA erfolgen. Die Anmeldung hat beim Veranstalter termingerecht entsprechend der Ausschreibung zu erfolgen.

Ein Teilnehmer kann nur für ein Mitgliedsland der NAVIGA starten, und zwar nur für das Mitgliedsland, dessen Pass er besitzt bzw. dessen Staatsbürger er ist. Einzige Ausnahme ist, wenn der Teilnehmer dauerhaft in einem anderen Mitgliedsland lebt, arbeitet oder einen Wohnsitz unterhält.

- (2) Ein Landesdachverband darf nur Wettkämpfer anmelden, wenn er den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Geschäftsanweisung der NAVIGA vor Meldeschluss des Wettbewerbes bezahlt hat. Der/die Schatzmeister/in der Naviga stellt dem jeweiligen Sektionsleiter/in eine Liste der Zahlungen der einzelnen Mitgliedsländer vor dem Beginn des Wettbewerbes zur Verfügung.
- (3) Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Wettkämpfer die Bedingungen der Ausschreibung an.

2.2.3 Zugelassene Anzahl der Wettkämpfer.

Die Anzahl der bei Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften, Weltwettbewerben und Kontinentalwettbewerben zugelassenen Wettkämpfer (Junioren und Senioren) ist den Bestimmungen der jeweiligen Sektion zu entnehmen. (Regelwerk C 2011 2.2 S.4) (Regelwerk NS 2016 8.6. S.11)

2.2.4 Helfer und Vertreter des Wettkämpfers.

- (1) Die Anzahl und die Aufgaben von Helfern sind in den Klassenbestimmungen der jeweiligen Sektionen festgelegt.
- (2) Eine Vertretung des Wettkämpfers während der Fahrt der Modelle auf dem Gewässer ist nicht gestattet.
- (3) Bei der Bewertung der Modelle während einer Bauprüfung kann sich der Wettkämpfer bzw. der Wettbewerbsteilnehmer vertreten lassen.

2.2.5 Teilnahme von Gästen an NAVIGA-Veranstaltungen.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- (1) Die Teilnahme von Gästen bei WM / WW / KM oder KW ist nicht möglich. Bei anderen Wettbewerben der NAVIGA entscheidet über die Teilnahme der Wettbewerbsleiter.
Möchte ein Land Mitglied der Naviga werden, kann nach Absprache mit der Sektionsleitung eine festgesetzte Anzahl von Teilnehmern einmalig teilnehmen. Die entsprechenden Startgebühren müssen entrichtet werden.

2.2.6 Startverbot für Wettkampf- beziehungsweise Wettbewerbsfunktionäre.

Wer in einer WW / WM / KW / KM oder einem IW als Hauptschiedsrichter, Vertreter der NAVIGA und als technischer Leiter eingesetzt ist, darf bei dieser Veranstaltung nicht gleichzeitig Wettkämpfer bzw. Wettbewerbsteilnehmer sein. Schiedsrichter dürfen nicht in den Klassen tätig sein, in denen sie selbst starten bzw. teilnehmen.

2.3 Leitung der Wettkämpfe. Wettbewerbe und Meisterschaften.

2.3.1 Die Wettkampfleitung (Wettbewerbsleitung).

- (1) Für jede offizielle NAVIGA-Veranstaltung muß eine Wettkampfleitung bzw. Wettbewerbsleitung gebildet werden. Die Wettkampfleitung bzw. Wettbewerbsleitung wird vom Veranstalter berufen und bestätigt. Bei WM / WW und KM / KW erfolgt die Berufung durch das Präsidium der NAVIGA. Der Veranstalter hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Wettkampfleitung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
- Bestätigung der Mitarbeiter der Startstellen,
 - Kontrolle und Abnahme der Wettkampfstätten,
 - Kontrolle und Bestätigung der Registrierung der Teilnehmer und Modelle und Erteilung der Startberechtigung,
 - laufende Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse des Wettkampfes bzw. Wettbewerbes,
 - Bestätigung der vorläufigen Ergebnisse als endgültige, sofern kein Protest aussteht
- (3) Die Wettkampfleitung bzw. Wettbewerbsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
- Vertreter der NAVIGA (sollte Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sein), nur bei WM und WW
 - Hauptschiedsrichter als Vorsitzender,
 - Sekretär (ist vom Ausrichter zu stellen),
 - Technischer Leiter (ist vom Ausrichter zu stellen)
 - je ein autorisierter Vertreter der teilnehmenden Länder.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- (4) Der Hauptschiedsrichter ist verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb eines Monats einen schriftlichen Bericht an das Präsidium der NAVIGA zu senden.

2.3.2 Die Jury

- (1) Bei WM, WW, KM, KW und IW ist eine Jury zu bilden.
- (2) Die Aufgabe der Jury ist die Verhandlung von Protesten und Beschwerden die sich aus dem direkten Ablauf des Wettbewerbsgeschehens ergeben. Die Jury kann daher Disqualifikationen aussprechen oder bestätigen.
- (3) Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:
 - Hauptschiedsrichter als Leiter
 - Vertreter der NAVIGA
 - min. 2 internationaler Schiedsrichter, die auch aus den nicht am Vorfall beteiligten Startstellenleitern bzw. Leitern der Bauprüfungskommission gebildet werden können
 - Sekretär der Wettkampfleitung (falls eingesetzt) ohne Stimmrecht.

2.3.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter der Wettkampfleitung, Der Leiter der Startstellen und der Bauprüfungs- und Bewertungskommission.

(1) Hauptschiedsrichter

- a) Der Hauptschiedsrichter ist der oberste sportliche Leiter des Wettkampfes bzw. Wettbewerbes.
- b) Er ist berechtigt, die Veranstaltung zeitweilig zu unterbrechen, vorläufige Disqualifikationen auszusprechen, Veränderungen, Abläufe an den Startstellen und andere für die Veranstaltung dringend erforderliche Maßnahmen sofort anzuordnen.
- c) Er ist für seine Anordnungen der Wettkampf- bzw. Wettbewerbsleitung rechenschaftspflichtig.

(2) Vertreter der NAVIGA (nur WM, WW KM und KW)

- a) Der Vertreter der NAVIGA hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Einhaltung der NAVIGA-Regeln zu sorgen. Zu diesem Zweck hat er das Recht, vom Haupt-schiedsrichter zu verlangen, dass die Jury bzw. die Wettkampf- bzw. Wettbewerbsleitung zu einer Beratung zusammengerufen werden. Der Hauptschiedsrichter hat dieses Verlangen zu erfüllen.
- b) Der Vertreter der NAVIGA hat das Recht, gegen Entscheidungen des Hauptschiedsrichters oder der Wettkampfleitung ein Veto einzulegen. Wird vom Vertreter der NAVIGA ein Veto eingelegt, sind die Entscheidungen des Hauptschiedsrichters oder der Wettkampfleitung, gegen die ein Veto eingelegt wurde, ungültig.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- c) Die Wettkampfleitung wird daraufhin nochmals einberufen und trifft dann eine endgültige Entscheidung. Der Navigavertreter kann somit in fachlichen Fragen überstimmt werden. Nicht jedoch in Fragen betreffend der allgemeinen Wettbewerbsregeln der NAVIGA, die er aber zu beweisen hat.
- d) Er ist verpflichtet, auf Grund der bei Wettkämpfen und Wettbewerben gesammelten Erfahrungen der Sektionsleitung und dem Präsidium Vorschläge zur Verbesserung der Regeln zu unterbreiten.
- e) Überprüfung der Startlisten, Errechnung der Sektionsgebühr sowie Durchführung der Übertragung der Sektionsgebühren auf das Konto der Naviga. Eine ordnungsgemäße Abrechnung muss an den Schatzmeister übermittelt werden, die Unterschriften von Sektionsleiter, Naviga Vertreter und bevollmächtigten des ausführenden Dachverbandes müssen vorhanden sein.

(3) Sekretär der Wettkampfleitung

- a) Der Sekretär der Wettkampf- bzw. Wettbewerbsleitung hat bei den Beratungen der Jury und der Wettkampf- bzw. Wettbewerbsleitung das Protokoll zu führen, das öffentlich auszuhängen ist.
- b) Er hat die Registrierliste zu erarbeiten, sie der Wettkampfleitung zur Bestätigung vorzulegen und ist verantwortlich für die richtige Berechnung der Ergebnisse und deren vorläufige und endgültige Bekanntgabe nach Bestätigung durch die Jury bzw. Wettkampf- und Wettbewerbsleitung.
- c) Entsprechend dem Umfang des Wettkampfes bzw. Wettbewerbes sind ihm eine entsprechende Anzahl Mitarbeiter und ein Wettbewerbsbüro zur Berechnung und Kontrolle der Wettkampf- bzw. Wettbewerbsergebnisse vom Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Diese Mitarbeiter und das Wettbewerbsbüro unterstehen der Jury bzw. Wettkampfleitung.

(4) Technischer Leiter

- a) Der technische Leiter ist für die richtige Anlage, technische Ausrüstung und Instandhaltung der Startstellen bzw. der Wettkampfstätte zuständig. Er hat zu überwachen, dass im Umkreis von 1000m keine Fernsteuerungsanlagen, außer der sich gerade im Wettbewerb befindlichen, betrieben werden.
- b) Er ist verantwortlich für das sachgemäße Einholen der Modelle.
- c) Ihm sind vom durchführenden Landesdachverband eine Reihe sachkundiger Mitarbeiter sowie entsprechende Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Diese Mitarbeiter unterstehen dem technischen Leiter und werden durch ihn angewiesen.

(5) Leiter der Startstelle

- a) Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln an der Startstelle verantwortlich und leitet den Einsatz der

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

an der Startstelle tätigen Schiedsrichter und Mitarbeiter, die von dem durchführenden Landesdachverband zu stellen sind. Werden in Sektionen in manchen Klassen zwei Startstellenleiter pro Rennen oder Wettbewerb eingesetzt, so wird vor Wettbewerbsbeginn festgelegt durch den Hauptschiedsrichter welcher Startstellenleiter der Leiter der Startstelle ist.

- b) Die von den Schiedsrichtern ermittelten Ergebnisse sind vom Leiter der Startstelle zu bestätigen.
- c) Wenn in den Sektionsregeln vorgeschrieben ist, dass die Registrierung der Modelle durch den Startstellenleiter erfolgen muss, ist diese durchzuführen.

(6) Leiter der Bauprüfungskommission

- a) Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der Wettkampfregeln bei der Bau- bzw. Funktionsprüfung verantwortlich und leitet den Einsatz der ihm unterstellten Schiedsrichter und Mitarbeiter. (2 Bauprüfer)
- b) Die Ergebnisse der Bauprüfungskommissionen sind vom Hauptschiedsrichter zu bestätigen.
- c) Für bestimmte Funktionen sind genaue Mindestanforderungen in der Schiedsrichterordnung festgelegt Sie sind dort beschrieben.

2.3.4 Arbeitsbedingungen für die Leitung der Wettkämpfe und Wettbewerbe.

- (1) Um die Arbeitsbedingungen für die Wettkampf- bzw. Wettbewerbsleitung, die Jury, die Bauprüfungs- bzw. Wettbewerbskommissionen und die Arbeit der Startstellenleiter zu sichern, ist der Ausrichter verpflichtet, die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. (z.B. Räume stellen, Tische und Stühle bereithalten für die Registrierung)
- (2) Die jeweiligen Anforderungen sind den Bestimmungen der betreffenden Sektionen zu entnehmen.
- (3) Die Jury bzw. Wettkampf- oder Wettbewerbsleitung hat vor Beginn des Wettkampfes bzw. Wettbewerbes die Arbeitsbedingungen zu kontrollieren. Bei festgestellten Mängeln hat der Ausrichter sofort für Abhilfe zu sorgen.
- (4) Strengstes Augenmerk ist auf die genaueste Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Sektionen zu achten. Der Veranstalter hat erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, die den Wettkämpfern und Schiedsrichtern die reibungslose Durchführung des Wettkampfes sichern und auch Zuschauer vor möglichen Gefahren bewahren. Der Wettbewerb darf erst beginnen, wenn der Hauptschiedsrichter die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen geprüft und in Ordnung befunden hat. Der Ausrichter hat für die Bergung von gesunkenen Modellen einen Taucher bereitzuhalten. Der Teilnehmer hat für die Kosten der Bergung seines Modelles die Kosten zu tragen. Die Bergung erfolgt am Abend des Wettbewerbstages. Ein Training ist zur Bergungszeit verboten.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Werden Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten, so hat der Hauptschiedsrichter auch bei bereits laufendem Wettbewerb den Wettbewerb zu unterbrechen und falls notwendig, zu beenden.

2.4 Sportliche Bestimmungen.

Die sportlichen Bestimmungen für die jeweilige Klasse sind den Wettbewerbsregeln der jeweiligen Sektion zu entnehmen.

2.4.1 Dauerregistriernummern (Sportlizenzen)

Jedes in einem Wettbewerb eingesetztes Modell muß die klassenspezifischen Vorschriften der jeweiligen Sektion erfüllen. In den Sektionen, in denen ein Messbrief verlangt wird, ist dieser durch den Teilnehmer vorzuweisen.

2.4.2 Registrierung der Wettkämpfer und Modelle bei einer Veranstaltung

- (1) Jeder Wettkämpfer und Wettbewerbsteilnehmer ist verpflichtet, seine Wettkampf- und Ersatzmodelle und die Funkfernsteuerungsanlagen (bei F-Modellen) innerhalb der festgesetzten Frist registrieren zu lassen.
- (2) Mit den Modellen sind die zugehörigen Messbriefe (siehe Sektionsregeln) sowie die vom Veranstalter bestätigte Anmeldung durch den Wettkämpfer bzw. bei Sammelbestätigung durch den Delegationsleiter vorzulegen.

Eine Registrierung eines Teilnehmers bei Abwesenheit ist nur durch den Delegationsleiter möglich. Modelle, Ersatzmodelle, wenn vorgeschrieben Messbriefe und Fernsteuerungsanlagen müssen bei der Registrierung durch den Delegationsleiter vorgelegt werden. Sie müssen auch während des Wettbewerbes jederzeit verfügbar sein.

- (3) Die Durchführung der Registrierung ist mit dem/der jeweiligen Startstellenleiter/in durchzuführen.
- (4) Die Registrierung ist durch den Sektionsleiter/in bzw. dem/der Hauptschiedsrichter/in so zu organisieren, dass sie in der festgesetzten Frist ordnungsgemäß und reibungslos durchgeführt werden kann, der geplante Wettkampfbeginn gesichert wird und die Wettkämpfer zeitlich nicht mehr als notwendig belastet werden. Entsprechend der Zahl der angemeldeten Wettkämpfer und Modelle sind nach Klassen aufgeteilte Registrierstellen einzurichten und am Ende der Registrierung auszuhängen. Der Veranstalter hat genügend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Sektionspezifische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Wettkämpfer hat seine Modelle in dem Zustand zur Registrierung vorzustellen, wie sie beim Wettkampf eingesetzt werden sollen. Spätere Veränderungen zur Bauwertung oder an der Startstelle führen zu einer Disqualifikation.
- (6) Die Registrierlisten sind entsprechend den klassenspezifischen Erfordernissen auszufüllen.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

2.4.3 Vergabe der Titel bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften

- (1) Für Junioren wird der Titel eines Weltmeisters vergeben, wenn mindestens 5 Wettkämpfer aus 3 verschiedenen Ländern in der betreffenden Klasse gemeldet sind. Der Titel eines Kontinentalmeisters wird vergeben, wenn mindestens 6 Wettkämpfer in der betreffenden Klasse gemeldet sind.
- (2) Für Senioren wird der Titel eines Weltmeisters vergeben, wenn **mindestens 10 Wettkämpfer aus mindestens 5 Ländern** in der betreffenden Klasse gemeldet sind.
Der Titel eines Kontinentalmeisters wird vergeben, wenn mindestens 10 Wettkämpfer in der betreffenden Klasse gemeldet sind.
- (3) Sind bei einer Welt- oder Kontinentalmeisterschaften in einer ausgeschriebenen Klasse weniger Wettkämpfer gemeldet, als unter (1) oder (2) angeführt, erfolgt keine Vergabe des Titels und der Medaillen.

2.4.4 Auszeichnungen der Wettkämpfer und Wettbewerbsteilnehmer und Siegerehrungen bei Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften, Weltwettbewerben und Kontinentalwettbewerben

- (1) Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften erhalten die drei Erstplatzierten Wettkämpfer jeder Modell- und Altersklasse eine Gold-, Silber- oder Bronzemedaille und eine Urkunde.
- (2) In der Klasse F6 sowie bei Mannschaftsmodellen erhält jedes Mitglied der Mannschaft eine Medaille und eine Urkunde.
- (3) Außer den drei Erstplatzierten bei Weltmeisterschaften erhält jeder Wettkämpfer eine Teilnehmerurkunde.
- (4) In den C-Klassen erfolgt die Vergabe der Medaillen nach den Bestimmungen dieser Modellkategorie bzw. Modellgruppe.
- (5) Die Leistungen bei Wettkämpfen und Wettbewerben können außer dem Titel, Medaillen und Urkunden auch durch Ehrenpreise gewürdigt werden. Sie sind vom Veranstalter zu stellen.
- (6) Die Siegerehrung und die Verleihung der Titel, Medaillen, Urkunden und Ehrenpreise haben öffentlich zu erfolgen.
- (7) Alle Wettkämpfer und die dafür bestimmten Mitglieder der Wettkampfleitung sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen. Ein Wettkämpfer, der unbegründet oder unentschuldigt der Siegerehrung fernbleibt, verliert den Anspruch auf erreichte Titel, Medaillen, Urkunden und Ehrenpreise. Über die Entschuldigungen entscheidet die Wettkampfleitung.
- (8) Bei WM, WW KM und KW, dürfen die Urkunden und Medaillen Werbung von Sponsoren beinhalten. Die Werbung muß dezent angebracht sein und durch das Präsidium der NAVIGA genehmigt werden. Die Werbung von Sponsoren dürfen nicht die Zeichen der Naviga sowie die Fahnen der Naviga verdecken.

2.4.5 Ergebnislisten

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Der Ausrichter einer NAVIGA-Veranstaltung ist verpflichtet, nach Abschluss der Veranstaltung (Siegerehrung) jedem teilnehmenden Landesdachverband mindestens 3 komplette Ergebnislisten zu übergeben. Spezielle Festlegungen sind in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen der betreffenden Modellkategorie enthalten.

2.4.6 Streichung von Klassen aus dem Welt- und Kontinentalmeisterschaftsprogramm

Zur Streichung einer Klasse aus dem Welt- und Kontinentalmeisterschaftsprogramm der NAVIGA müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (1) Bei einer Weltmeisterschaft muss jede Klasse (ausgenommen die Klassen C, F6 und F7) mit mindestens 10 Wettkämpfern aus 5 Ländern besetzt sein. Bei einer Kontinentalmeisterschaft muß jede Klasse (ausgenommen die Klassen C, F6 und F7) mit mindestens 10 Wettkämpfern besetzt sein. Ist dies bei 3 aufeinanderfolgenden Weltmeisterschaften nicht der Fall, wird die betreffende Klasse aus dem Meisterschaftsprogramm gestrichen. Jugendliche nehmen an Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften in jeder Klasse (außer Klassen die aus Sicherheitsgründen Jugendliche nicht zugelassen sind) teil, es wird bei Jugendlichen keine Mindestanzahl festgelegt. Sollte in Dauerrennklassen keine eigene Gruppe mit Jugendlichen zustande kommen, werden die Jugendlichen auf die Gruppen der Erwachsenen verteilt.
- (2) In der Klasse F6 und F7 und den Klassen der Sektion C müssen jeweils mindestens 4 Teilnehmer bzw. Mannschaften aus mindestens 2 Ländern (ein Land bei Kontinentalmeisterschaften) gestartet sein.
- (3) Die Streichung einer Klasse aus dem Meisterschaftsprogramm ist durch das Präsidium unverzüglich nach Beendigung der betreffenden Meisterschaft allen Landesdachverbänden mitzuteilen. Die Sektionsleitung kann eine Streichung auf der Sektionssitzung (Mehrheitsentscheidung der anwesenden Landesvertreter) einer WM beschließen und dem Präsidium zur Genehmigung vorschlagen.

2.4.10 Neueinführung von Klassen bei Weltmeisterschaften und -Wettbewerben:

Will eine Sektion neue Klassen einführen, so hat sie dies dem Präsidium vorzuschlagen und nach erteilter Genehmigung diese Klassen bei der nächsten Weltmeisterschaft oder dem nächsten Weltwettbewerb auszusprechen. Diese Klasse hat dann bei 2 aufeinanderfolgenden Weltmeisterschaften bzw. Weltwettbewerben die Gelegenheit, die geforderten Mindestteilnehmerzahlen zu erreichen. Schafft sie dies nicht, wird die Klasse wieder gestrichen. Jede Sektion kann die Neueinführung schon auf der Sektionssitzung (Mehrheitsentscheidung der anwesenden Landesvertreter) bei der WM/WW beschließen und zur Genehmigung vorschlagen.

2.4.11 Archivierung der Dokumente von Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften und -Wettbewerben.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Der Veranstalter einer Welt- oder Kontinentalmeisterschaft bzw. eines Welt- oder Kontinentalwettbewerbes ist verpflichtet, folgende Dokumente mindestens drei Jahre aufzubewahren:

- Ausschreibung,
- Registrierlisten,
- Zulassungsergebnisse,
- Wertungslisten der Startstellen und der Bauprüfungskommission,
- Unterlagen des Rechenbüros,
- Wettkampfprotokolle,
- Protokolle der Beratung der Wettkampfleitung und der Jury,
- Protokoll von Protestverhandlungen,
- die endgültigen Ergebnisse.

2.4.12 Eid der Wettkämpfer und Schiedsrichter

- (1) Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften haben die Wettkämpfer und Schiedsrichter im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung einen Eid zu leisten. Dies hat durch Vertreter der Wettkämpfer und der Schiedsrichter zu erfolgen, die durch den Veranstalter bzw. Ausrichter auszuwählen sind.
- (2) Der Eid ist in deutscher, englischer und französischer Sprache zu leisten. Dementsprechend ist je ein Wettkämpfer und Schiedsrichter auszuwählen, die einem Land angehören sollen, in dem die betreffende Sprache vorherrschend ist (siehe auch Anlage 2). Außerdem sollte der Eid auch in der Landessprache des Veranstalterlandes von einem Teilnehmer gesprochen werden.
- (3) Der **Eid für Wettkämpfer** hat folgenden Wortlaut, der nicht verändert werden darf:
"Im Namen aller Wettkämpfer gelobe ich, dass wir im fairen Wettstreit an dieser NAVIGA Weltmeisterschaft (Kontinentalmeisterschaft) teilnehmen und die geltenden Regeln achten und befolgen werden, im Geiste sportlicher Fairness, zum Ruhme unseres Sports und zur Ehre unserer Mannschaften. "
- (2) Der **Eid für Schiedsrichter** hat folgenden Wortlaut, der nicht verändert werden darf:
" Im Namen aller Schiedsrichter und Offiziellen gelobe ich, dass wir bei dieser Weltmeisterschaft (Kontinentalmeisterschaft) unsere Aufgabe unparteiisch, nach den Regeln der NAVIGA und im Geiste sportlicher Fairness erfüllen werden."

2.5 Alkohol und Drogenverbot

Auf dem Gelände besteht ein vollständiges Alkohol und Drogenverbot vom Beginn des Wettbewerbes eines jeden Tages bis zum Ende eines Wettbewerbes des Tages. Sollte ein Teilnehmer am nächsten Tag durch den Genuss von Drogen und Alkohol am Vorabend den Anschein machen, das er nicht das Modell steuern kann, er nicht als Starthelfer eingesetzt werden kann wird , er sofort für den ganzen Wettbewerb disqualifiziert und vom Gelände

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

sofort verwiesen. Auch als Besucher kann er das Gelände nicht mehr betreten. Dies gilt für Teilnehmer und Funktionäre

2.6 Körperliche Auseinandersetzungen

Körperliche Auseinandersetzungen zwischen Teilnehmern, zwischen Teilnehmern und Funktionären oder Starthelfern oder Besuchern werden mit einem sofortigen Verweis vom Gelände geahndet. Es wird eine Strafanzeige gegen den Verursacher gestellt. Das Präsidium der Naviga wird über weitere Maßnahmen entscheiden.

3. NAVIGA - Protestordnung

3.1. Zuständigkeiten:

(a) **Wettkampfleitung:** Für alle Proteste betreffend:

- Bestätigung der Mitarbeiter der Startstellen,
- Kontrolle und Abnahme der Wettkampfstätten,
- Kontrolle und Bestätigung der Registrierung der Teilnehmer und Modelle und Erteilung der Startberechtigung,
- laufende Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse des Wettkampfes bzw. Wettbewerbes,
- Bestätigung der vorläufigen Ergebnisse als endgültige, sofern kein Protest ansteht,

(b) **die Jury**

Die Aufgabe der Jury ist die Verhandlung von Protesten und Beschwerden, die sich aus dem direkten Ablauf des Wettbewerbsgeschehens ergeben. Die Jury kann daher Disqualifikationen aussprechen oder bestätigen.

- Proteste gegen andere Wettbewerbsteilnehmer durch deren Handlungen während eines Laufes.
- Proteste gegen Entscheidungen der Startstellenleitung oder der Schiedsrichter an der Startstelle.

3.2. Grundsätzliches.

- (1) Ein Protest kann nur dann erhoben werden, wenn der Protestierende überzeugt ist, durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens der Mitarbeiter, der Wettkampfleitung, der Jury, der Schiedsrichter oder des Veranstalters sowie durch unsportliches Verhalten und wettkampfwidrige Handlungen anderer Wettkämpfer oder Mannschaften geschädigt zu sein.
- (2) Proteste gegen die Ergebnisse der Bauprüfung, gegen die Bewertung in den Klassen F6 und F7 sowie Sammelproteste sind ausgeschlossen. Ein Protest gegen eine fehlerhaft durchgeführte Zeitnahme ist möglich

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- (3) Die Veröffentlichung von endgültigen Ergebnissen sowie die Festlegung von Platzierungen und die Vergabe von Titeln, Medaillen und Ehrenpreisen dürfen erst dann erfolgen, wenn alle ordnungsgemäß eingereichten Proteste verhandelt wurden.
- (4) Die Entscheidungen der Wettkampfleitung sind endgültig. Berufungen dagegen sind ausgeschlossen.

3.3. Anmeldung vom Protesten.

- (1) Jeder Protest ist unmittelbar nach Feststellung des vermeintlichen Protestgrundes beim zuständigen Startstellenleiter mündlich anzumelden. Der Protest ist in der in den Bestimmungen der jeweiligen Sektion festgelegten Zeit schriftlich bei der Wettkampfleitung bzw. Jury in einer der offiziellen Sprachen der NAVIGA einzureichen.
- (2) Das Anmelden bzw. Einreichen eines Protestes entbindet den Wettkämpfer nicht von der weiteren Teilnahme am Wettkampf. Zieht sich ein Wettkämpfer auf Grund eines angemeldeten Protestes vom weiteren Wettkampf zurück, ist er für den gesamten Wettkampf zu disqualifizieren. Der von ihm eingereichte Protest wird in diesem Fall als nicht verhandlungsfähig zurückgewiesen.
- (3) Werden auf Grund des mündlich angemeldeten Protestes Maßnahmen ergriffen, von denen anzunehmen ist, dass sie die schriftliche Einreichung des Protestes erübrigen, so ist vor Annahme des schriftlichen Protestes und der Protestgebühr der Protestierende davon zu informieren.
- (4) Der schriftliche Protest muß enthalten:
 - Angabe des Protestgrundes (betreffende Regeln, Bestimmungen, Handlung, Festlegung),
 - Zeitpunkt, Ort sowie eine genaue Darstellung des Vorfalls bzw. des Protestgrundes, eventuell mit Skizzen und anderem Beweismaterial,
 - Angabe von Augenzeugen(bei M und FSR Name des Starthelfers) mit deren Namen, die offiziell als Mitarbeiter oder Wettkämpfer an der betreffenden Veranstaltung teilnehmen, wobei deren Bereitschaft vorliegen muß, zum Protestgrund wahrheitsgemäß auszusagen,
 - Angabe, bei welchem Startstellenleiter und zu welchem Zeitpunkt der Protest mündlich angemeldet wurde.
- (5) Der Protest muß vom Protestierenden und dem Mannschaftsleiter des betreffenden Landesdachverbandes unterschrieben sein.
- (6) Gleichzeitig mit der schriftlichen Einreichung des Protestes ist die Protestgebühr zu hinterlegen, anderenfalls gilt der Protest als nicht verhandlungsfähig.
- (7) Jede Sektion hat dem Regelwerk der Sektion ein Formblatt eines Protestes beizulegen.

3.4. Protestverhandlungen.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- (1) Die Wettkampfleitung oder die Jury (je nach Zuständigkeit) ist verpflichtet, einem ordnungsgemäß eingereichten Protest, für den die Protestgebühr hinterlegt wurde, zu verhandeln und über die Annahme oder Ablehnung des Protestes zu beschließen. In der Protestverhandlung hat der Mannschaftsleiter des Landes, dessen Wettkämpfer Protest eingelegt hat, kein Stimmrecht.
- (2) Wird durch den Protest ein Wettkämpfer beschuldigt, gegen die Regeln verstoßen zu haben, ist die Wettkampfleitung verpflichtet, das Protestverfahren gegen den Beschuldigten Wettkämpfer einzuleiten.
- (3) Der Wettkämpfer, welcher den Protest eingereicht hat und derjenige, gegen den ein Protestverfahren eröffnet wurde, sind berechtigt, an der Protestverhandlung ohne Stimmrecht teilzunehmen (zusammen mit eventuell erforderlichen Übersetzern). Zur Protestverhandlung kann die Wettkampfleitung offizielle Mitarbeiter sowie weitere Zeugen aus dem Kreis der Wettkämpfer hinzuziehen, die zur wahrheits-gemäßen Aussage verpflichtet sind.
- (4) Die Entscheidung der Wettkampfleitung oder der Jury über den Protest ist den beteiligten Wettkämpfern zur Kenntnis zu bringen und öffentlich durch Aushang in einer der offiziellen Sprachen der NAVIGA bekanntzugeben.
- (5) Erkennt die Wettkampfleitung den Protest an, ist die Protestgebühr dem Protestierenden zurückzuerstatten. Wird der Protest von der Wettkampfleitung abgelehnt bzw. wird ein eingereichter Protest vor dessen Verhandlung zurückgezogen, fällt die hinterlegte Protestgebühr dem Veranstalter zu.

4. NAVIGA - Rekordordnung.

4.1. Rekordklassen.

- (1) In den nachfolgend aufgeführten Modellkategorien und Modellgruppen können Rekorde erreicht und anerkannt werden:
 - Modellkategorie A/B,
 - Modellgruppen F1 und F3 der Sektion M
- (2) Rekorde werden getrennt nach Junioren und Senioren geführt.
- (3) Rekorde werden nur dann anerkannt, wenn sie im offiziellen Wettkampf und nicht in gesonderten Rekordversuchen erzielt wurden. Bedingung für eine Rekordanerkennung ist, dass die Rekordleistung auf der Grundlage der gültigen NAVIGA-Regeln der betreffenden Klasse erreicht und der bestehende Rekord überboten wurde.
- (4) Welt- und Kontinentalrekorde können bei folgenden Veranstaltungen erzielt werden:
 - Weltmeisterschaften,
 - Kontinentalmeisterschaften, internationale Wettkämpfe,
 - Nationale Meisterschaften.
- (5) Bei Nationalen Meisterschaften eines Mitgliedslandes der Naviga können Welt- und Kontinentalrekorde nur dann erkannt werden, wenn über den

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Generalsekretär der NAVIGA ein Mitglied des Präsidiums aus einem anderen Land als Beobachter eingeladen wurde und anwesend ist. Diesem Beobachter sind neben Unterkunft und Verpflegung sowie der Vergütung gemäß Pkt. 2.1.6. Absatz 2 auch die Reisekosten für Auto, Bahn oder Flug zu bezahlen. Eine Anmeldung der nationalen Meisterschaft für den Wettkampfkalender der NAVIGA ist nicht erforderlich.

- (6) Die Rekordlisten werden vom Generalsekretär der Naviga betreut, der Generalsekretär erstellt im Auftrage der Naviga die jeweiligen Rekordurkunden.

4.2. Kontrolle der Modelle.

Die Kontrolle der Modelle hat entsprechend den Festlegungen der Wettbewerbsregeln zu erfolgen.

4.3. Antrag auf Anerkennung eines Rekordes.

- (1) Für die Antragstellung darf nur das Formular "Antrag auf Anerkennung eines Rekordes" gemäß Muster der Anlage 3 verwendet werden.
- (2) Der Antrag muß nach dem Wettkampf in dreifacher Ausfertigung durch den Startstellenleiter ausgestellt werden. Das Original erhält der Wettkämpfer zwecks Weiterleitung an den für das Rekordwesen zuständigen Beauftragten der NAVIGA. Eine Kopie erhält der Wettkämpfer und eine Kopie verbleibt beim Veranstalter.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen vom Wettkämpfer selbst oder von seinem Landesdachverband an den für das Rekordwesen zuständigen Beauftragten der NAVIGA weiterleiten. Eine Rekordgebühr wird nicht erhoben.
- (4) Wird an einem Tag ein Rekord mehrmals unterboten, so gilt derjenige Wettkämpfer als Rekordhalter, der die schnellste Geschwindigkeit bzw. die höchste Punktzahl erreicht hat. Wenn ein erzielter Rekord erst am nächsten Tage unterboten wird, so kann auch der Rekord des Vortages registriert werden.

4.4. Aufgaben der Sektionsleiter/in und des für die Rekorde zuständigen Beauftragten der NAVIGA.

Die Sektionsleiter und der für das Rekordwesen zuständigen Beauftragten der NAVIGA überwachen das Rekordwesen und sind zuständig für die Anerkennung der Rekorde. In Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der NAVIGA.

Für den anerkannten Rekord wird durch den für das Rekordwesen zuständigen Beauftragten der NAVIGA eine Urkunde ausgestellt und dem Rekordinhaber zugestellt.

Der für das Rekordwesen zuständige Beauftragte der NAVIGA ist verantwortlich für die Rekordliste, er informiert die der NAVIGA angeschlossenen Landesdachverbände einmal jährlich über den Stand der NAVIGA Welt- und Kontinental-Rekorde durch Bekanntgabe in den NAVIGA-Informationen.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

5. Der Modell-Messbrief (nur für Sektionen NS und C)

- (1) Falls für ein Modell einer Klasse ein Internationaler Messbrief erforderlich ist, wird er für jedes Modell und Mannschaftsmodell benötigt. Der Messbrief muß dem in der Anlage 4 angeführten Muster entsprechen und ist bei der Registrierung vorzulegen. Er muß während der gesamten Dauer eines Wettkampfes oder eines Wettbewerbes der Wettkampfleitung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Richtigkeit aller im Messbrief enthaltenen Angaben muß durch einen vom jeweiligen Landesdachverband Beauftragten mit seiner Schiedsrichter-nummer bestätigt sein. Dieser Beauftragte muß im Besitz eines gültigen internationalen NAVIGA - Schiedsrichterausweises sein.
- (3) Werden Veränderungen am Modell vorgenommen, so dass es nicht mehr den im Messbrief eingetragenen Angaben entspricht, ist ein neuer Messbrief auszustellen. In diesen sind die mit dem Modell erreichten Medaillen bei Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften und -Wettbewerben zu übertragen.
- (4) Die Wettkampfleitung, die Jury und die mit der Registrierung beauftragten Schiedsrichter, die Startstellenleiter und der Leiter der Baubewertungskommission sind berechtigt, eine Kontrolle der im Messbrief enthaltenen Angaben vorzunehmen zum Zwecke des Vergleiches von Messbrief und Modell.
- (5) Legt ein Wettkämpfer oder Teilnehmer einen Messbrief vor, dessen Angaben ganz oder teilweise nicht der Wahrheit entsprechen, ist das Modell für den betreffenden Wettkampf bzw. Wettbewerb zu disqualifizieren.
- (6) Bei Verlust eines Messbriefes ist ein zweiter Messbrief auszustellen, der auf der ersten Seite am oberen Rand den Vermerk "Zweitschrift" tragen muß. In der Zweitschrift sind alle bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Erstplatzierungen bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften und Medaillen bei Welt- und Kontinentalwettbewerben zu übertragen.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG DER NAVIGA; AUSGABE 2014

Internationale Wettkämpfe und Wettbewerbe, Kontinental- und Weltmeisterschaften, sowie Weltwettbewerbe sind Höhepunkte in der sportlichen Tätigkeit der Schiffsmodellsporler. Sie werden auf der Grundlage der Wettbewerbsregeln der NAVIGA durchgeführt. Ihr ordnungsgemäßer Ablauf, die Einhaltung der Regeln und die exakte Auswertung werden entscheidend durch die Qualifikation der Schiedsrichter mitbestimmt. Durch ihre reichhaltigen Erfahrungen und sachgerechten Entscheidungen tragen die Schiedsrichter dazu bei, die Ergebnisse und Leistungen der Schiffsmodellsporler bei Wettkämpfen, Wettbewerben und Meisterschaften zu ermitteln, zu bewerten und zu bestätigen. Zur einheitlichen Durchsetzung der damit verbundenen Maßnahmen dient diese Ordnung.

1. Geltungsbereich

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Mitgliedsverbände der NAVIGA, die offizielle Veranstaltungen der NAVIGA durchführen, Vorschläge zur Bestätigung Internationaler Schiedsrichter unterbreiten und Internationale Schiedsrichter einsetzen. Sie ist auch für Internationale Schiedsrichter verbindlich.

2. Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Rechte der Internationalen Schiedsrichter

- (1) Internationale Schiedsrichter der NAVIGA haben das Recht und die Pflicht
 - a) die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen und Wettbewerbsregeln der NAVIGA zu kontrollieren und durchzusetzen und Verstöße dagegen zu ahnden;
 - b) die Ausrüstungen und Abmessungen der Wettkampfstätten und Wettkampfbahnen zu überprüfen und bei Mängeln den Veranstalter aufzufordern, diese unverzüglich zu beseitigen;
 - c) Rekorde nach der NAVIGA-Rekordordnung zu bestätigen
 - d) Modelle auf Einhaltung der Bauvorschriften zu kontrollieren und Modellmessbriefe zu bestätigen; die Registrierung von Modellen in machen Sektionen durchzuführen.zu verhängen und Disqualifizierungen zu veranlassen:
 - f) nach erfolgtem Einsatz als internationaler Schiedsrichter das Schiedsrichterprotokoll an das Generalsekretariat der NAVIGA zu senden (s. Anlage 1);
 - g) sich seinen Schiedsrichtereinsatz gemäß Pkt. 5 durch den Veranstalter im Schiedsrichterausweis bestätigen zu lassen.
- (2) Schiedsrichter sind nicht berechtigt, Ergebnisse bei Wettkämpfen, Wettbewerben und Meisterschaften in den Klassen zu ermitteln, zu bewerten und zu bestätigen, an denen sie selbst als Wettkämpfer teilnehmen.

3. Voraussetzungen für die Bestätigung als Internationaler Schiedsrichter

Als Internationaler Schiedsrichter kann bestätigt werden, wer

- a) einem Verband angehört, der Mitglied der NAVIGA ist;
- b) durch langjährige Tätigkeit im Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport über ausgezeichnete praktische Erfahrungen verfügt und die Wettbewerbsregeln exakt beherrscht;
- c) in der Regel das Mindestalter von 25 Jahren erreicht hat;
- d) die höchste Qualifikationsstufe eines Schiedsrichters seines Landesverbandes besitzt oder einen entsprechenden Lehrgang erfolgreich absolviert hat;

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- e) bereit und in der Lage ist, auf Anforderung als Internationaler Schiedsrichter tätig zu sein;
- f) Durch seinen Landesverband zur Bestätigung als internationaler Schiedsrichter mit ausreichender Begründung vorgeschlagen wurde.

4. Klassifizierung Internationaler Schiedsrichter

- (1) Internationale Schiedsrichter werden in drei Qualifikationsstufen ausgebildet, bestätigt und eingesetzt:

Internationaler Schiedsrichter der Stufe B
Internationaler Schiedsrichter der Stufe A
Internationaler Schiedsrichter der Stufe C-J

- (2) Als Internationaler Schiedsrichter der Stufe B kann bestätigt werden, wer erfolgreich einen Lehrgang auf nationaler Ebene absolviert hat, der unter Aufsicht eines Beauftragten des Präsidiums der NAVIGA oder der zuständigen Sektionsleitung durchgeführt wurde.
- (3) Die Bestätigung als Internationaler Schiedsrichter der Stufe A erfordert den erfolgreichen Abschluss eines durch das Präsidium der NAVIGA bestätigten Lehrganges und eine erfolgreiche Tätigkeit als Schiedsrichter der Stufe B oder einen mehrjährigen Einsatz als Schiedsrichter bei Landesmeisterschaften eines Landesverbandes.
- (4) Aus dem Kreis der Internationalen Schiedsrichter der Stufe A können auf Antrag des Landesverbandes durch das Präsidium der NAVIGA oder der zuständigen Sektionsleitung Oberschiedsrichter berufen werden.
- (5) Schiedsrichterberechtigungen sind an bestimmte Modellkategorien, Modellgruppen und Modellklassen gebunden. Sie können für mehrere Kategorien, Gruppen und Klassen erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen und Qualifikationen nachgewiesen wurden.
- (6) Im Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport der NAVIGA werden Schiedsrichterberechtigungen für folgende Sektionen erteilt:

Sektion	A/B	Klassen	alle
Sektion	NS	Klassen	F2, F4, DS, NSS
Sektion	F	Klassen	FSR-V alle, FSR-H alle, Offshore
Sektion	M	Klassen	Eco, FSRE, F1, F3, Mono/Hydro
Sektion	S	Klassen	alle
Bauprüfung	BP	Klassen	C alle, F2 alle, F4-B, F6, F7

5. Einsatz Internationaler Schiedsrichter

- (1) Der Einsatz als Internationaler Schiedsrichter ist von der Art der NAVIGA-Veranstaltung und von der Funktion bei dieser Veranstaltung abhängig und erfordert eine bestimmte Qualifikationsstufe.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- (2) Bei Weltmeisterschaften, Weltwettbewerben und Kontinentalmeisterschaften erfolgt der Einsatz der Internationalen Schiedsrichter durch Beschluss des Präsidiums der NAVIGA. Vorschläge kann der betreffende Landesverband und die betreffende Sektionsleitung dem Präsidium unterbreiten.
- (3) Gemäß Schiedsrichterordnung der NAVIGA müssen die Schiedsrichter in Abhängigkeit von ihrer Funktion mindestens folgende Mindestqualifikationen besitzen:

Einsatzgebiet	WM, WW	KM, KW	IW
Hauptschiedsrichter	C-J	C-J	A
Startstellenleiter, Leiter der Bauprüfungskommission (Bewertungskommission)	C-J	C-J	A
Schiedsrichter in einer Bauprüfungskommission (Bewertungskommission)	A, B	A, B	
Zeitnehmer	A, B	A, B	
Schallmessschiedsrichter	A, B	A, B	
Linienrichter (F2), Schiedsrichter an Startstelle	A, B	A, B	
Sekretär	B	B	B

Der Sekretär/in in den NS Klassen, einer Bauprüfung oder an der Startstelle, muss eine Schiedsrichterqualifikation der zu bewertenden Klasse besitzen.

Zeichenerklärung:

WM	=	Weltmeisterschaft
WW	=	Weltwettbewerb
KM	=	Kontinentalmeisterschaften
KW	=	Kontinentalwettbewerben
IW	=	Internationaler Wettbewerb der NAVIGA
OS (C-J)	=	Oberschiedsrichter
A, B	=	Schiedsrichterqualifikation A oder B

- (4) Bei offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA muss der eingesetzte internationale Schiedsrichter sich in einer der offiziellen Sprachen der NAVIGA (möglichst Englisch) ausreichend verständigen können. Andernfalls hat Veranstalter einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zu internationalen Wettkämpfen und Wettbewerben, die im Wettkampfkalender der NAVIGA enthalten sind, hat der Veranstalter mindestens einen internationalen Schiedsrichter der NAVIGA aus einem anderen Land als dem Veranstalterland einzuladen.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kosten für, Unterkunft und Verpflegung zu tragen und dem Schiedsrichter eine Vergütung je Tag beziehungsweise den Gegenwert in der Währung des einladenden Landes für die Dauer des Wettkampfes zu zahlen. Die Höhe der Vergütung wird von der Generalversammlung oder dem Präsidium der NAVIGA festgesetzt. Die Vergütung ist im 1. Drittel der Veranstaltung ausbezahlen. Zurzeit ist folgender Modus aktuell:

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Tagessatz Schiedsrichter, lt. Gebührentabelle 2013

Tag 1-3 je Tag € 10,-

ab Tag 4 je Tag € 5,-

- (7) Der Internationale Schiedsrichter -falls er Wettbewerbsleiter ist, ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung einen schriftlichen Bericht dem Generalsekretariat und an die betreffende Sektionsleitung der NAVIGA zu senden. Dem Bericht ist die offizielle Ergebnisliste der Veranstaltung beizufügen.
- (8) Der Veranstalter hat mindestens 6 Monate vor Wettkampfbeginn den internationalen Schiedsrichter schriftlich einzuladen. Fällt dieser aus, hat sich der Veranstalter um einen anderen internationalen Schiedsrichter zu bemühen. (Der jeweilige Sektionsleiter/in schlägt Schiedsrichter vor)
- (9) Fällt ein Internationaler Schiedsrichter kurzfristig aus (z.B. durch Krankheit) hat der Landesdachverband das Recht, einen internationalen Schiedsrichter einzusetzen, der dem betreffenden Landesdachverband angehört. Für die kurzfristige Absage eines internationalen Schiedsrichters muß der Veranstalter der betreffende Sektionsleitung einen eindeutigen Beweis vorlegen (Telefax, Schreiben o. ä.).

6. Ausbildung und Prüfung als internationaler Schiedsrichter

- (1) Die Erlangung der Qualifikation als Internationaler Schiedsrichter der NAVIGA erfordert eine entsprechende Ausbildung und Prüfung.
- (2) Auf die Teilnahme eines Bewerbers an der Ausbildung kann verzichtet werden, wenn durch dessen langjährig erworbene Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten, z.B. als aktiver Sportler oder Modellbauer, die geforderten Voraussetzungen und Bedingungen ausreichend nachgewiesen und erfüllt sind.
- (3) Der Inhalt der Ausbildung wird durch das Ausbildungsprogramm für internationale Schiedsrichter der NAVIGA bestimmt.
- (4) Die Ausbildung als internationaler Schiedsrichter der Stufe A erfolgt durch einen zentralen Lehrgang, der vom Präsidium der NAVIGA bestätigt wird.
- (5) Die Ausbildung als internationaler Schiedsrichter der Stufe B erfolgt durch Lehrgänge, die ein Landesverband im Auftrag und unter Aufsicht eines Beauftragten des Präsidiums oder der zuständigen Sektionsleitung durchführt.
- (6) Jeder Bewerber hat die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt in mündlicher und in schriftlicher Form. Die einheitlichen und verbindlichen Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben sind durch die Sektionsleitungen zu erarbeiten und durch das Präsidium zu bestätigen.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

Sie werden nur den Beauftragten des Präsidiums oder der Sektionsleitung ausgehändigt. Die schriftliche Prüfung kann in programmierter Form (z.B. Vordrucke mit 3 Alternativantworten) durchgeführt werden.

- (7) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der Fragen und Aufgaben im Wesen richtig beantwortet bzw. erfüllt werden.
- (8) Die Prüfung wird bei Lehrgängen durch die Lehrgangsleitung abgenommen.

7. Anträge zur Bestätigung Internationaler Schiedsrichter

- (1) Zur Bestätigung als internationaler/e Schiedsrichter/in hat der für den Bewerber zuständige Vorstand des Landesverbandes einen Antrag an: zuständigen Vizepräsidenten/innen und Sektionsleiter/in der NAVIGA zu richten. Antragsvordrucke können beim Generalsekretariat der NAVIGA angefordert werden (Muster siehe Anlage 2).
- (2) Dem Antrag sind ein Passbild beizufügen, der Antrag und das Passbild ist elektronisch an den zuständigen Vizepräsidenten/in zu übermitteln.
- (3) Der/die Vizepräsident/in und Sektionsleiter/in haben den Antrag zu prüfen. Sind alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt, wird der Ausweis erstellt und an den zuständigen Landesdachverband versandt.

8. Der Internationale Schiedsrichterausweis, seine Gültigkeit, Ergänzungen und Änderungen, und Voraussetzungen für seinen Entzug

- (1) Der Internationale Schiedsrichterausweis wird gebührenfrei ausgestellt. Er enthält die Angaben zur Person, die Qualifikationsstufe, die Modellkategorien, Gruppen und Klassen, in denen Schiedsrichterfunktionen ausgeübt werden dürfen, sowie die Schiedsrichternummer und das Foto des Schiedsrichters. Sie werden vom zuständigen Vizepräsidenten/in der NAVIGA unterschrieben.
- (2) Die Schiedsrichternummer dient der eindeutigen Identifikation des Schiedsrichters und ist bei der Bestätigung von Wettkampfergebnissen mit der Unterschrift anzugeben.

Die Schiedsrichternummer setzt sich wie folgt zusammen:

- Landeskennzeichen
- fortlaufende Nummer innerhalb eines Landes
- Qualifikationsstufe (in Klammern die Bestätigung als Oberschiedsrichter)

Beispiel: Internationaler Schiedsrichter, der dem Landesverband Frankreichs angehört und die Qualifikationsstufe C-J besitzt.

F - 001 / C-J

- (3) Internationale Schiedsrichterausweise sind 4 Jahre gültig. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer hat der betreffende NAVIGA-Schiedsrichter über seinen Landesdachverband an den für das Schiedsrichterwesen zuständige Vizepräsidenten/in und Sektionsleiter/in unter Beifügung des Schiedsrichterausweises einen Antrag auf Verlängerung zu stellen.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- (4) Internationale Schiedsrichterausweise, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und für die kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, sind ohne besonderen Widerruf ungültig.
- (5) Soll ein Internationaler Schiedsrichterausweis auf weitere Kategorien, Gruppen und Klassen erweitert oder sollen bestimmte Modellkategorien gestrichen werden, hat der zuständige Landesverband formlos einen entsprechenden Antrag zu stellen und den Ausweis beizufügen.
- (6) Bei Verlust eines Ausweises kann auf Antrag des internationalen Schiedsrichters ein Duplikat ausgestellt werden. In diesem Fall ist ein Passbild beizufügen.
- (7) Der Entzug des internationalen Schiedsrichterausweises ist möglich, wenn
 - a) der Inhaber gegen die NAVIGA-Regeln oder gegen die Bestimmungen der Ausschreibung verstoßen hat;
 - b) er unsportliche, parteiische oder leichtfertig falsche Entscheidungen getroffen hat;
 - c) eindeutig und nachweisbare fehlende Qualifikation für die Tätigkeit eines internationalen Schiedsrichters vorliegt;
 - d) er ohne triftige Gründe und wiederholt den Einsatz als internationaler Schiedsrichter abgelehnt hat.
 - e) er mehr als 4 Jahre, gerechnet vom Datum der Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises keinerlei Schiedsrichtertätigkeit entsprechend den Festlegungen der Schiedsrichterordnung mehr ausgeübt hat;
 - f) er nicht mehr Mitglied in einem Landesverband der NAVIGA ist.
- (8) Der Entzug, ausgenommen bei Punkte „e“ und „f“ wo der Ausweis automatisch erlischt, erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und zwischen dessen Tagungen durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums. Der Antrag auf Entzug kann vom Landesverband, dem der Schiedsrichter angehört, mit einer schriftlichen Begründung beim Sektionsleiter gestellt werden. Dieser ist verpflichtet, Anträge auf Entzug des internationalen Schiedsrichterausweises der nächsten Tagung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der nächsten Tagung des Präsidiums zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) Ein Entzug ist im Mitteilungsblatt der NAVIGA (NAVIGA-Information) zu veröffentlichen.
- (10) Gegen einen Beschluss auf Entzug bzw. einer Nichtverlängerung eines internationalen Schiedsrichterausweises durch den/der Sektionsleiter/in ist eine Beschwerde beim Schiedsgericht der NAVIGA möglich. Dessen Beschluss ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Der internationale NAVIGA-Schiedsrichter ist für die Verlängerung seines Schiedsrichterausweises selbst zuständig.

9. Bekanntgabe bestätigter Internationaler Schiedsrichter

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

- (1) Bestätigte internationale Schiedsrichter werden in der Liste der Internationalen NAVIGA-Schiedsrichter aufgeführt. Diese Liste wird allen Landesverbänden durch das Generalsekretariat nach Bedarf zugesandt.
- (2) Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen (Streichungen, Erweiterungen) sowie neu bestätigte Schiedsrichter werden in der NAVIGA-Information bekanntgegeben.
- (3) In der Liste der NAVIGA-Schiedsrichter werden aufgeführt:
 - das Land
 - Name, Vorname, Adresse
 - die Modellkategorie
 - die Qualifikationsstufe
 - die Schiedsrichternummer
 - die Gültigkeitsdauer

10. Mitteilung über personelle Veränderungen

- (1) Änderungen in der Wohnanschrift hat der internationale Schiedsrichter selbst und unverzüglich dem/der Sektionsleiter/in mitzuteilen.
- (2) Der zuständige Landesverband hat dem Sektionsleiter/in unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Internationaler Schiedsrichter verstorben ist oder seinen Wohnsitz in ein anderes Land verlegt hat.

11. Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung der NAVIGA wurde am 01.02.2017 durch das Präsidium der NAVIGA beschlossen.
Sie tritt mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Schiedsrichterordnung der NAVIGA vom 01.02.2016 ihre Gültigkeit.

Wettbewerbsregeln Allgemein Feb. 2017

NAVIGA

World Organisation for Modelshipbuilding and Modelshipsport
Weltorganisation für Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport
Organisation Mondiale de Navimodelisme et de Sport Nautique

Herausgeber
Generalsekretariat der NAVIGA

Jean Marc Vallee
Frankreich

Copyright NAVIGA 2017